

# Welche Regelungen gelten für Pferdebesitzer/Reiterhöfe/Stallgemeinschaften?

## Inwieweit dürfen die Pferdebesitzer ihre Tiere pflegen und bewegen, wenn diese in Gemeinschafts-/Pensionsställen untergebracht sind?

Die Versorgung und die Pflege der Tiere müssen sichergestellt werden. Dabei sind Kontakte der Menschen im Stall auf ein Mindestmaß zu beschränken und die Allgemeinverfügung des Kreises in der aktuellen Fassung ist einzuhalten. Reitstallbetreiber haben einen Anwesenheitsplan und Bewegungsplan für die Pferde zu erstellen mit Zeiten für die notwendigen Personen, die für die Versorgung und Pflege ihrer Pferde Zutritt zum Stall benötigen, d.h. kein weiterer Publikumsverkehr auf den Reitanlagen. Personen, die nicht für die Versorgung und Bewegung der Pferde vorgesehen sind, haben die Anlage nicht zu betreten. Mustervorlagen für Pläne und Listen sind auf der Internetseite der FN abrufbar.

## Welche Hygieneregeln sollten auf Reitanlagen eingehalten werden?

Es sind die allgemein empfohlenen Hygieneregeln im Zusammenhang mit dem aktuellen Corona-Geschehen zu beachten. Bezogen auf Reitanlagen sind Hygieneregeln neben anderen Hinweisen z.B. auch in einem Informationsblatt / Notfallplan der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) zum Coronavirus für Reitschulen und Pensionsställe zusammengestellt. Reitanlagen kann die Beachtung dieses Informationsblatts empfohlen werden, es ist im Internet auf der Seite der FN <https://www.pferd-aktuell.de/coronavirus> frei zugänglich.

## Dürfen Reiterhöfe geöffnet bleiben?

Für Reiterhöfe in Schleswig-Holstein gibt es keine anderen Beschränkungen als die allgemein geltenden:

„Der Sportbetrieb, insbesondere Reitunterricht und alle Zusammenkünfte in diesen Sport- und Freizeiteinrichtungen sind entsprechend der Landesverordnung über Maßnahmen zur Bekämpfung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 in Schleswig-Holstein untersagt. Dies gilt insbesondere auch für den Betrieb aller Gemeinschaftsräume auf den Reiterhöfen....“

Kontakte zu anderen Personen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes sind auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Private Veranstaltungen sind untersagt. Dies gilt auch auf Privatgrundstücken und in privaten Einrichtungen. Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist nur alleine, mit einer weiteren nicht im Haushalt lebenden Person oder im Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstands gestattet. Dabei sind die Kontakte zu anderen Personen auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren und, wo immer möglich, ein Mindestabstand von mindestens 1,5 m einzuhalten.

Die Versorgung und Pflege der Pferde ist aber trotz der geltenden Beschränkungen auf jeden Fall sicherzustellen. Für den Fall von Erkrankungen oder Quarantänemaßnahmen der Tierhalter sind zwischen Reitstallbetreibern und Einstallern Absprachen zu treffen, um dies sicher zu stellen. Dies sollte auch außerhalb der derzeitigen Situation selbstverständlich sein.

## **Darf ich meine Pferde, die im Nachbarort auf einer Weide oder in einem Stall stehen, versorgen?**

Das Tierschutzgesetz schreibt vor, dass jedes Tier seiner Art und seinen Bedürfnissen entsprechend angemessen ernährt, gepflegt und verhaltensgerecht untergebracht werden muss. Zudem darf die Möglichkeit zu artgemäßer Bewegung nicht so eingeschränkt werden, dass dem Tier Schmerzen oder vermeidbare Leiden oder Schäden zugefügt werden.

Demzufolge muss eine Versorgung der Tiere weiter möglich sein, dabei hat die mit der Versorgung der Tiere betraute Person den Kontakt zu anderen Personen zu meiden. Ist es unumgänglich, dass mehrere Personen in den Stall gehen, so muss eine zeitliche Abstimmung erfolgen, damit immer nur einzelne Personen vor Ort sind.

### **Hinweis zur Legitimation:**

Tierhalter / Stallbetreiber haben bei der Anmeldung ihrer Pferde beim Veterinäramt eine Bestätigung der Registrierung ihrer Tierhaltung incl. Registriernummer erhalten. Dieses Schreiben kann – z.B. in Verbindung mit dem Einstallervertrag oder einem Bestätigungsschreiben des Stallbetreibers – ggf. zum Nachweis der Notwendigkeit einer Versorgung ihrer Pferde verwendet werden.

## **Mein Pferd ist krank, darf ich den Tierarzt anrufen?**

Ja. Bei akuten Erkrankungen oder Verletzungen muss der Tierarzt hinzugezogen werden.

## **Wir sind eine Stallgemeinschaft, dürfen wir alle zu unseren Pferden?**

Auch im Stall gilt: Es sollten sich so wenig Menschen wie möglich an einem Ort aufhalten. In Stallgemeinschaften ist eine Person für die Aufgaben im Stall zu bestimmen. Ist es unumgänglich, dass mehrere Personen in den Stall gehen müssen, so muss eine zeitliche Abstimmung erfolgen, damit immer nur einzelne Personen vor Ort sind.

## **Darf ich mein Pferd bewegen?**

Bewegung ist wichtig für die Gesunderhaltung und das Wohlbefinden der Tiere. Bewegung kann Auslauf im Paddock / auf der Weide oder auch das Reiten sein. Auch Ausritte - höchstens zu zweit - sind grundsätzlich möglich, soweit keine örtlichen Beschränkungen z.B. durch Sperrung von Reitwegen o.ä. vorgenommen wurden, jedoch sind Abstandregeln und Hygienemaßnahmen zu anderen Personen einzuhalten. Gruppenausritte sind nicht erlaubt. Reitunterricht ist nicht gestattet.

Ziel ist es ausdrücklich nicht, den regulären Pferdesportbetrieb oder Reiten als Freizeitbeschäftigung aufrecht zu erhalten, sondern die Versorgung der Pferde mit Futter und Wasser, wenn dringend notwendig durch Tierarzt und Hufschmied, sowie einem Mindestmaß an Bewegung im Sinne eines "Notbewegungsplans" auch in der jetzigen Zeit sicher zu stellen.